

Workshop „Der EDV-Sachverständige“

Die GRVI (Gesellschaft für Rechts- und Verwaltungsinformatik e.V.) veranstaltete am 25. und 26. September 1986 einen zweitägigen Workshop über das Thema „Der EDV-Sachverständige“ in Schmitten (Taunus). Die Teilnehmer kamen je zur Hälfte aus dem Gebiet des Rechts und der Datenverarbeitung.

RA Graefe („Technische und juristische Grundbegriffe“) leitete den Workshop mit allgemeinen Ausführungen zum Verhältnis von Recht und Sachverhalt, insb. technischem Sachverhalt ein. Das Recht habe die Tendenz zum Abstrahieren (Bildung von Begriffen). Neue Sachverhalte würden verlangen, wieder am Einzelfall anzusetzen. Der juristische Leistungsbegriff sei offen und erlaube die Einbeziehung der Vielfältigkeit der (technischen) Wirklichkeit. Dipl.-Inf. Schulze-Bohl erläuterte als Korreferent den Begriff der Leistung aus technischer Sicht (Arbeit/Zeit). Das Referat wie die sich anschließende Diskussion zeigten, daß noch wenig gemeinsame Problemsicht besteht. Einig waren sich alle Teilnehmer in dem praktischen Punkt, daß die Leistung im Vertrag möglichst genau definiert werden sollte.

Tobergte („Standards und Normen als Vorgaben für die Qualitätssicherung“) stellte anhand von Arbeiten der Deutschen Gesellschaft für Qualitätssicherung zuerst Qualitätsmerkmale für den Bereich Programme und Dokumentation vor, sodann eine Gruppierung von Normen mit einzelnen Beispielen. Auch wenn es eine große Zahl von Normen gäbe, so würde das für die täglichen Streitereien doch nicht so viel helfen. Die Menge von Normen sei ansatzweise umgekehrt proportional dazu, wie ihr Gegenstand Anlaß zu Streit gäbe.

Gramberg (EDV-Sachverständiger) beantwortete sein Thema „Kann es den ‚EDV-Sachverständigen‘ geben?“ mit einem Nein-aber. Nein, weil das Gebiet zu vielschichtig sei: Benutzer (Anforderungen, Bedienung), Software (Technologie), Hardware (Technologie) mit Unterschichten und mit viel Kommunikation zwischen den Schichten. Das für die verschiedenen Anwendungsbereiche und — hinsichtlich der Fehlersuche — in Abhängigkeit vom Hersteller. Aber, weil in der Praxis das normale Wissen meistens ausreiche. Der Sachverständige müsse andere Spezialisten kennen und zur ständigen Fortbildung bereit sein. Andere anwesende Sachverständige bestätigten diese Erfahrungen.

Volger („Berufsbild, Qualifikation und Auswahl von Sachverständigen“) zeigte das Spannungsverhältnis zwischen der schnellen Entwicklung der EDV und dem Bedürfnis nach einer gewissen Konstanz im Be-

rufsbild (Einteilung in Berufsbilder; Bestellung) auf. Die klassische Einteilung Hardware — Software — Anwendung reiche nicht aus, weil es übergreifende Probleme gebe. Er empfahl, stattdessen nach zwei Gesichtspunkten zu gliedern: Praktische Ausprägungen (betriebswirtschaftlich-administrativ/technisch; betriebsnahe und Prozeß-DV; DV in der übergreifenden Kommunikationstechnik, PC für Jedermann; DV-Funktionen in Geräten) sowie Branchen (Hardware-Herstellung; Softwareerstellung; Anwendungsbranchen; Berater).

Hinsichtlich der Qualifikation komme es darauf an, daß der Sachverständige neben der fachlichen Ausbildung Erfahrung aus verschiedenen Positionen habe, daß er unabhängig sei und zugleich auf dem Laufenden bleiben könne, daß er selbstkritisch sei (bereit, Sachen zurückzugeben).

Frau Weidhaas (IHK zu Köln) berichtete zum „heutigen Stand der Sachverständigenbestellung“ über die historischen Schwierigkeiten, Fachleute für die Aufgabe des Sachverständigen zu gewinnen und sie an juristische Fragestellungen und Abläufe zu gewöhnen, weiterhin eine Prüfung als Voraussetzung für die Bestellung durchzusetzen. Die IHK zu Köln habe federführend 1980 eine Sachgebietseinteilung erarbeitet sowie auf Grund einer konkreten Bedarfsermittlung zwei Bestelliordnungen für „Anwendungssoftware — Technische Anwendungsgebiete“ und „Anwendungssoftware — Kautheoretisch-administrative Anwendungsgebiete“. Der DIHT habe das als Empfehlung an alle Kammern verabschiedet. Seit November 1984 seien von der IHK zu Köln 16 Kandidaten geprüft worden (schriftlich und mündlich), von denen 9 den zuständigen Kammern zur Bestellung empfohlen worden sind.

RA Bartsch („Schiedsgutachter, Schlichtungsstellen und Schiedsgerichte“) sah auf Grund anderweitiger Erfahrungen wenig Chancen für ein Schiedsgericht, sondern befürwortete Schlichtungsverfahren mit einem Team aus je einem Juristen und einem EDV-Fachmann. In der Diskussion gab er keine Einigung über den hinsichtlich Ergebnisqualität, Kosten und Zeit optimalen Lösungssatz.

Korb berichtete als Korreferent über seine Vorgehensweise als EDV-Sachverständiger im Ortstermin: Er würde am Ende des Ortstermins den Parteien vorsehlagan, in ein Gespräch über eine vergleichsweise Einigung einzutreten; dabei verstehe er sich als Moderator. Am Ende solle ein Vergleichsvorschlag stehen, den die Parteien dann — zusammen mit ihren Anwälten — überlegen sollten. In etwa 50% aller Fälle käme es zum Gespräch und dann zu etwa 80% zur Einigung.

Goebel (Gesellschaft für Information und Dokumentation) wollte „Die Verständigung zwischen Sachverständigen und Juristen“ dadurch erreichen, daß der Richter (Jurist) sich genügend Grundkenntnisse über EDV aneignen solle, so daß er Beweisbeschlüsse sachgerecht formulieren und den Sachverständigen, wenn dieser sich nicht im EDV-Jargon, sondern schlicht ausdrücken würde, verstehen und dessen Gültigkeit würdigen könne. Andererseits solle auch der Sachverständige Grundkenntnisse im Prozeß- und im materiellen Recht erwerben. Der Richter solle dem Sachverständigen bei Bedarf zur Formulierung des Beweisbeschlusses hinzuziehen. Der Sachverständige solle sich auf seine Funktion beschränken.

RA Heussen („Der Anwalt als Dolmetscher zwischen dem Sachverständigen und dem Gericht) wollte die ZPO kommunikationstheoretisch darstellen. Kommunikationsstörungen zwischen den Parteien seien die eigentlichen Ursachen von Prozessen. Der RA sei als *juristischer* Dolmetscher Schmutzfilter im Tatsächlichen gegenüber dem Gericht. Heussen kam zu ähnlichen Vorschlägen wie Goebel.

RA Schneider wollte seine Fragestellung „Vorteile, Risiken und Grenzen des EDV-technischen Sachvortrags“ problemorientiert beantworten. Grundsätzlich solle eher weniger als mehr vorgetragen werden, damit das Gericht nicht zu früh abblocke (z.B. die Sache an den Sachverständigen weiterschiebe) oder sich nicht im Dickicht der Einzelheiten verliere. Die Antwort sei also wesentlich abhängig von den Kenntnissen der Richter. Technische Ausdrücke, die nicht im Vertrag stehen, sollten vermieden werden. Bei Nichterfüllungsfragen sei eher wenig technischer Vortrag angebracht, bei Mängeln sei ein umfangreicher Vortrag kaum vermeidbar. Man könne den Vortrag dann aufteilen: Erste Darstellung für einen Laien, zweite für einen EDV-Fachmann.

Prof. Bonin („Qualitätsvorgaben im Hinblick auf Softwarefehler“) schlug vor, erst einmal Programmklassen zu bilden, insb. im Hinblick auf das Automationsfeld, das Benutzermodell, die Produktionskomplexität und die Produktinstanz, weil dafür jeweils unterschiedliche Qualitätsvorgaben bestehen würden (Referenzgedanke). Die Vorgaben müßten in das Phasenmodell eingebracht werden (Requirement-Engineering-Phase) einschließlich der tolerierbaren Abweichungen. Die Vorgaben könnten z.T. direkt funktional (und damit überprüfbar) definiert werden, z.T. gar nicht, z.T. approximierbar. Im letzten Fall komme es dann auf die Frage der Transformierbarkeit in direkt funktionale Vorgaben an.

Helfert berichtete unter dem Thema „Die Anschaffung einer EDV-Anlage: Der programmierte Streit“ über seine Erfahrungen als Sachverständiger über die Ursachen von Prozessen: Von der Euphorie zur Depression bei Anwendern bis zu 200 Mitarbeitern. 1. Dem Anwender fehle das erforderliche Wissen, sowohl dem Entscheidungsträger als auch den Mitarbeitern. An — teurer — externer Beratung werde gerne ge-

spart. 2. Die Medien würden nicht informativ genug informieren. Es bestehe Halbwissen und Wunderglaube. 3. Der Anwender übersehe dementsprechend Führungs- und Organisationsprobleme und überschätze die Rationalisierungsmöglichkeiten. 4. Die Kosten für die Investition insgesamt seien bei Vertragsschluß nicht transparent. 5. Wegen des Preisverfalls würden Beratung und Seriosität des Lieferanten abnehmen. 6. Der Anwender schließe von dem im Vergleich mit anderen Investitionen niedrigen Kaufpreis auf einen niedrigen Komplexitätsgrad des EDV-Systems und gehe das Projekt nicht sachgerecht an. 7. Das alles spiele sich bei einem schnellen technischen Wandel ab, der eine Situation der Unsicherheit erzeuge.

Das Referat von RA Zahrnt über das Thema „Statistische Angaben zur Gutachtertätigkeit in Prozessen“ wird demnächst in IuR abgedruckt.

Dr. Hildebrand (Informatiker) kritisierte, 1. daß der Sachverständige für gerichtliche Tätigkeit nur DM 50,—, höchstens DM 75,— erhalte, für privatwirtschaftliche Tätigkeit hingegen wesentlich mehr; 2. daß die Anwendung wissenschaftlicher Methoden insofern versperrt sei, als die Nutzung eigener Hilfsmittel nicht vergütet werde. Nach § 7 ZSEF könnten Vereinbarungen über eine höhere Vergütung geschlossen werden, aber nur als Pauschale. In der Diskussion wurde klargestellt, daß an vielen Gerichten Vereinbarungen auch über Vergütung nach Aufwand geschlossen werden.

Richter am OLG Ullmann stellte die Grundsätze des ZSED dar: Gleichbehandlung aller Sachverständigen, auch Gleichbehandlung hinsichtlich der Zeugen (Vergütungssätze); sparsame Kostenverursachung und nebenberufliche Tätigkeit des Sachverständigen, deswegen nicht Vergütung, sondern nur Entschädigung und kein Ansatz von eigenen Hilfsmitteln. Vereinbarungen nach § 7 über Stundensätze statt über Pauschalen wären rechtlich zweifelhaft.

Richter am AG Hoffmann („Geheimhaltungsinteressen der Parteien — Prüfbarkeit und Parteioffentlichkeit des Gutachtens“) nahm kritisch zur einschlägigen Rechtsprechung Stellung. Hinsichtlich des mehrstufigen Verfahrens im Druckbalkenfall sah er die Interessen des Beklagten geschützt, bemängelte aber die Dauer des Verfahrens. Beim Urteil des OLG Nürnberg „Glasverschnitt-Programm“ sah er elementare Grundsätze des Prozeßrechts verletzt, wenn der Beklagte vom Gutachten des Sachverständigen nicht vollständig Kenntnis erhalte. Anders könne sich der Beklagte nicht ausreichend verteidigen.

EKHP Paul („Ermittlungsmethoden des Sachverständigen im Strafrecht“) berichtete vom rapiden Anwachsen der Fälle und der Tätigkeit seiner Behörde bei der Unterstützung der Ermittlungsbehörden, insb. bei Durchsuchungen und bei der Auswertung beschlagnahmter Gegenstände. Etwa 50% aller Fälle sei der Computerkriminalität zuzuordnen; dabei liege der Schwerpunkt ganz deutlich bei kleinen Computern. Etwa 50% gehe quer durch die gesamte Wirtschaftskriminalität; hier läge der Schwerpunkt noch bei größeren Computern.

RA Dr. Zahrnt